

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 2)

中华人民共和国最高人民法院
公告¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国涉外民事关系法律适用法〉若干问题的解释（二）》已于2023年8月30日由最高人民法院审判委员会第1898次会议通过，现予公布，自2024年1月1日起施行。

最高人民法院
2023年11月30日

最高人民法院关于适用《中华人民共和国涉外民事关系法律适用法》若干问题的解释（二）

（2023年8月30日最高人民法院审判委员会第1898次会议通过，自2024年1月1日起施行 法释〔2023〕12号）

为正确适用《中华人民共和国涉外民事关系法律适用法》，结合审判实践，就人民法院审理涉外民商事案件查明外国法律制定本解释。

第一条 人民法院审理涉外民商事案件适用外国法律的，应当根据涉外民事关系法律适用法第十条第一款的规定查明该国法律。

当事人选择适用外国法律的，应当提供该国法律。

当事人未选择适用外国法律的，由人民法院查明该国法律。

第二条 人民法院可以通过下列途径查明外国法律：

（一）由当事人提供；

（二）通过司法协助渠道由对方的中央机关或者主管机关提供；

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung‘ (Teil 2)“ sind auf der 1.898. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.8.2023 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2024 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
30.11.2023

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ (Teil 2)

（Auf der 1.898. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 30.8.2023 verabschiedet, vom 1.1.2024 an angewandt; Fa Shi (2023) Nr. 12）

Zur korrekten Anwendung des „Gesetzes der Volksrepublik China über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung“ werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen für die Ermittlung des ausländischen Rechts in zivil- und handelsrechtlichen Fällen mit Außenberührung festgelegt.

§ 1 [Ermittlungspflicht] Wenden Volksgerichte bei der Behandlung von zivil- und handelsrechtlichen Fällen mit Außenberührung ausländisches Recht an, ist das Recht dieses Staates auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das anwendbare Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung zu ermitteln.

Haben die Parteien die Anwendung des ausländischen Rechts gewählt, müssen sie das Recht dieses Staates zur Verfügung stellen.

Haben die Parteien die Anwendung des ausländischen Rechts nicht gewählt, wird das Recht dieses Staates vom Volksgericht ermittelt.

§ 2 [Ermittlungswege] Volksgerichte können auf folgenden Wegen das ausländische Recht ermitteln:

1. Die Parteien stellen es zur Verfügung;

2. mittels Justizhilfe wird es von der zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde der anderen Seite zur Verfügung gestellt;

¹ Chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.5183507.

(三) 通过最高人民法院请求我国驻该国使领馆或者该国驻我国使领馆提供;

(四) 由最高人民法院建立或者参与的法律查明合作机制参与方提供;

(五) 由最高人民法院国际商事专家委员会专家提供;

(六) 由法律查明服务机构或者中外法律专家提供;

(七) 其他适当途径。

人民法院通过前款规定的其中一项途径无法获得外国法律或者获得的外国法律内容不明确、不充分的,应当通过该款规定的不同途径补充查明。

人民法院依据本条第一款第一项规定要求当事人协助提供外国法律的,不得仅以当事人未予协助提供为由认定外国法律不能查明。

第三条 当事人提供外国法律的,应当提交该国法律的具体规定并说明获得途径、效力情况、与案件争议的关联性等。外国法律为判例法的,还应当提交判例全文。

第四条 法律查明服务机构、法律专家提供外国法律的,除提交本解释第三条规定的材料外,还应当提交法律查明服务机构的资质证明、法律专家的身份及资历证明,并附与案件无利害关系的书面声明。

第五条 查明的外国法律的相关材料均应当在法庭上出示。人民法院应当听取各方当事人对外国法律的内容及其理解与适用的意见。

第六条 人民法院可以召集庭前会议或者以其他适当方式,确定需要查明的外国法律的范围。

第七条 人民法院认为有必要的,可以通知提供外国法律的法律查明服务机构或者法律专家出庭接受询问。当事人申请法律查明服务机构或者法律专家出庭,人民法院认为有必要的,可以准许。

3. die Botschaften und Konsulate unseres Landes in diesem Staat oder die Botschaften und Konsulate dieses Staates in unserem Land stellen es auf Anfrage des Obersten Volksgerichts zur Verfügung;

4. ein Teilnehmer eines Systems² der Zusammenarbeit zur Ermittlung von Recht, das das Oberste Volksgericht eingerichtet hat oder an dem es sich beteiligt, stellt es zur Verfügung;

5. ein Experte des Expertenausschusses für internationale Handelssachen des Obersten Volksgerichts stellt es zur Verfügung;

6. eine Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder ein Experte für chinesisches und ausländisches Recht stellt es zur Verfügung;

7. andere geeignete Wege.

Kann ein Volksgericht mittels eines im vorstehenden Absatz bestimmten Weges das ausländische Recht nicht erlangen oder ist der erlangte Inhalt des ausländischen Rechts unklar [oder] unvollständig, muss es mittels anderer in diesem [vorstehenden] Absatz bestimmter Wege die Ermittlung ergänzen.

Verlangt das Volksgericht gemäß der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 dieses Paragraphen die Unterstützung der Parteien durch das Zurverfügungstellen des ausländischen Rechts, darf es nicht allein mit der Begründung fehlender Unterstützung der Parteien durch das Zurverfügungstellen feststellen, das ausländische Recht sei nicht ermittelbar.

§ 3 [Ermittlung durch die Parteien gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1] Stellen die Parteien das ausländische Recht zur Verfügung, müssen sie die konkreten Bestimmungen des Rechts dieses Staates übergeben und eine Erläuterung zu [Umständen] wie etwa den Wegen der Erlangung [der Bestimmungen], zur Wirksamkeit [der Bestimmungen] und zur Verbindung mit der Streitigkeit des Falls abgeben. Handelt es sich bei dem ausländischen Recht um Fallrecht, müssen sie zudem die vollständigen Texte der Fälle übergeben.

§ 4 [Ermittlung durch Einrichtungen und Experten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6] Stellt eine Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder ein Rechtsexperte ausländisches Recht zur Verfügung, muss über die in § 3 dieser Erläuterung bestimmten Unterlagen hinaus auch einen Qualifikationsnachweis der Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste [bzw.] einen Nachweis über Identität und beruflichen Werdegang des Experten übergeben sowie eine schriftliche Erklärung dazu anfügt werden, dass deren Interessen von dem Fall nicht berührt sind.³

§ 5 [Einführung in das Verfahren] Die das ermittelte ausländische Recht betreffenden Unterlagen müssen sämtlich vor Gericht vorgebracht werden. Volksgerichte müssen die Ansichten aller Parteien zu Verständnis und Anwendung des Inhalts des ausländischen Rechts anhören.

§ 6 [Umfang der nötigen Ermittlung] Volksgerichte können durch Einberufung von Versammlungen vor der Sitzung oder auf andere angemessene Weise den nötigen Rahmen der Ermittlung ausländischen Rechts bestimmen.

§ 7 [Expertenbefragung] Ist das Volksgericht der Auffassung, dass dies notwendig ist, kann es der das ausländische Recht zur Verfügung stellenden Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder dem Rechtsexperten mitteilen, vor Gericht zur Befragung zu erscheinen. Beantragt eine Partei, dass die Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder der Rechtsexperte vor Gericht erscheint, kann das Volksgericht dem stattgeben, wenn es der Auffassung ist, dass dies notwendig ist.

² Wörtlich: „Mechanismus“.

³ Wörtlich: „dass sie mit dem Fall keine [eigenen] Nutzen und Schaden berührende Beziehung haben“.

法律查明服务机构或者法律专家现场出庭确有困难的，可以在线接受询问，但法律查明服务机构或者法律专家所在国法律对跨国在线参与庭审有禁止性规定的除外。

出庭的法律查明服务机构或者法律专家只围绕外国法律及其理解发表意见，不参与其他法庭审理活动。

第八条 人民法院对外国法律的内容及其理解与适用，根据以下情形分别作出处理：

(一) 当事人对外国法律的内容及其理解与适用均无异议的，人民法院可以予以确认；

(二) 当事人对外国法律的内容及其理解与适用有异议的，应当说明理由。人民法院认为有必要的，可以补充查明或者要求当事人补充提供材料。经过补充查明或者补充提供材料，当事人仍有异议的，由人民法院审查认定；

(三) 外国法律的内容已为人民法院生效裁判所认定的，人民法院应当予以确认，但有相反证据足以推翻的除外。

第九条 人民法院应当根据外国法律查明办理相关手续等所需时间确定当事人提供外国法律的期限。当事人有具体理由说明无法在人民法院确定的期限内提供外国法律而申请适当延长期限的，人民法院视情可予准许。

当事人选择适用外国法律，其在人民法院确定的期限内无正当理由未提供该外国法律的，人民法院可以认定为不能查明外国法律。

第十条 人民法院依法适用外国法律审理案件，应当在裁判文书中载明外国法律的查明过程及外国法律的内容；人民法院认定外国法律不能查明的，应当载明不能查明的理由。

第十一条 对查明外国法律的费用负担，当事人有约定的，从其约定；没有约定的，人民法院可以根据当事人的诉讼请求和具体案情，在作出裁判时确定上述合理费用的负担。

Bereitet das Erscheinen vor Gericht der Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder dem Rechtsexperten Schwierigkeiten, kann die Befragung online erfolgen, es sei denn, die Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem sich die Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder der Rechtsexperte befindet, untersagt die grenzüberschreitende Online-Teilnahme an Gerichtsverfahren.

Die vor Gericht erscheinende Einrichtung für Rechtsermittlungsdienste oder der Rechtsexperte äußert ausschließlich Ansichten zum ausländischen Recht und dessen Verständnis [und] nimmt nicht Teil an anderen Aktivitäten der gerichtlichen Behandlung [des Falls].

§ 8 [Behandlung ausländischen Rechts im Verfahren] Das Volksgericht verfährt bezüglich des Inhalts des ausländischen Rechts und dessen Verständnis und Anwendung jeweils auf Grundlage der nachstehenden Umstände wie folgt:

1. Haben die Parteien bezüglich des Inhalts des ausländischen Rechts und dessen Verständnis und Anwendung keine Einwände, kann das Volksgericht [dies entsprechend] bestätigen.

2. Haben die Parteien bezüglich des Inhalts des ausländischen Rechts und dessen Verständnis und Anwendung Einwände, müssen sie die Gründe erläutern. Hält es das Volksgericht für notwendig, kann es ergänzend ermitteln oder von den Parteien das ergänzende Zurverfügungstellen von Unterlagen verlangen. Haben die Parteien auch nach einer ergänzenden Ermittlung oder ergänzendem Zurverfügungstellen von Unterlagen weiterhin Einwände, trifft das Volksgericht nach Prüfung [der Einwände] eine Festlegung.

3. Wurde der Inhalt des ausländischen Rechts bereits in einer wirksamen Entscheidung eines Volksgerichts festgelegt, muss das Volksgericht [diesen Inhalt] bestätigen, es sei denn, es bestehen Gegenbeweise, die ausreichen, um [diese Festlegung] zu widerlegen.

§ 9 [Frist zur Zurverfügungstellung] Das Volksgericht muss auf Grundlage der für die zur Ermittlung ausländischen Rechts etwa durchzuführen- den betreffenden Verfahren nötigen Zeit eine Frist für das Zurverfügungstellen des ausländischen Rechts durch die Parteien bestimmen. Haben die Parteien konkrete Gründe [und] erläutern, dass ihnen die Zurverfügungstellung des ausländischen Rechts innerhalb der vom Volksgericht bestimmten Frist nicht möglich ist, [und] beantragen sie eine angemessene Verlängerung der Frist, kann das Volksgericht [dem Antrag] mit Blick auf die Situation stattgeben.

Wählen die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts und stellen sie das ausländische Recht ohne rechtfertigenden Grund nicht innerhalb der vom Volksgericht bestimmten Frist zur Verfügung, kann das Volksgericht feststellen, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte.

§ 10 [Offenlegung der (nicht) erfolgten Ermittlung ausländischen Rechts] Behandelt ein Volksgericht den Fall nach dem Recht unter Anwendung ausländischen Rechts, muss es in der Entscheidungsurkunde das Verfahren der Ermittlung ausländischen Rechts und den Inhalt des ausländischen Rechts angeben; stellt das Volksgericht fest, dass das ausländische Recht nicht ermittelt werden konnte, muss es die Gründe [dafür] angeben, dass die Ermittlung nicht möglich war.

§ 11 [Kostentragung] Haben die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts vereinbart, tragen sie die Kosten für die Ermittlung des ausländischen Rechts anhand dieser Vereinbarung; besteht keine solche Vereinbarung, können die Volksgerichte auf Grundlage der Klageforderungen der Parteien und der konkreten Fallsituation im Zeitpunkt der Entscheidung die vorgenannte angemessene Kostentragung bestimmen.

第十二条 人民法院查明香港特别行政区、澳门特别行政区的法律，可以参照适用本解释。有关法律和司法解释对查明香港特别行政区、澳门特别行政区的法律另有规定的，从其规定。

第十三条 本解释自 2024 年 1 月 1 日起施行。

本解释公布施行后，最高人民法院以前发布的司法解释与本解释不一致的，以本解释为准。

§ 12 [Anwendung bzgl. Hongkong und Macau] Zur Ermittlung des Rechts der besonderen Verwaltungsgebiete Hongkong oder Macau können Volksgerichte diese Erläuterung entsprechend anwenden. Enthalten einschlägige Gesetze oder justizielle Erläuterungen bezüglich der Ermittlung des Rechts der besonderen Verwaltungsgebiete Hongkong oder Macao anderweitige Bestimmungen, werden diese Bestimmungen [angewandt].

§ 13 [Inkrafttreten] Diese Erläuterung wird vom 1.1.2024 an angewandt.

Stimmt diese Erläuterung nach Bekanntgabe zur Durchführung mit einer früher bekanntgegebenen Erläuterung des Obersten Volksgerichts nicht überein, so gilt diese Erläuterung.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern von Peter Leibkühler, Berlin